

## ESF+

Finanzplanebene	Bezeichnung
21.13.0.	M 15: Maßnahmen zur Reintegration von Menschen, die von Straffälligkeit betroffen bzw. bedroht sind

**A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?**

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die im Rahmen des obigen Förderprogramms geförderten Maßnahmen sind den solidaritätsbasierten Systemen der sozialen Sicherheit zuzurechnen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit umfassen (siehe Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Sie erfüllen u. a. die folgenden Merkmale:

**a) die Mitgliedschaft im System ist verpflichtend:**

Die geförderten Projektträger müssen zur Einhaltung der qualitativen Eignung, Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein.

**b) das System verfolgt rein soziale Zwecke:**

Ziel der Maßnahmen ist mit Hilfe eines problemorientierten, berufsbezogenen Betreuungs- und Beratungsmanagements, die Steigerung der Arbeitsmarktpartizipation und die Verbesserung der sozialen Integration von straffällig gewordenen Personen oder von Straffälligkeit bedrohter Personen.

**c) es handelt sich um ein System ohne Gewinnerzielungsabsicht:**

Die hiesige Förderung dient nicht der Verbesserung einer Unternehmensleistung, sondern allein der Erreichung des sozialen Ziels. Es werden lediglich die für die Durchführung der sozialen Maßnahmen notwendigen Kosten der gemeinnützigen Träger gedeckt. Auch erhalten die in den Projekten betreuten Personen keine geldliche Entschädigung oder Entlohnung, die einen unternehmerische Tätigkeit oder ein Arbeitnehmerverhältnis begründen würden.

Bei den Projektträgern handelt es sich um eingetragene Vereine, sog. Idealvereine, deren primäre Aufgabe ausdrücklich nicht in der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Wirtschaftliche Vorteile werden nicht erzielt. Die Fördermaßnahmen dienen nicht der Verbesserung einer Unternehmensleistung, sondern der Erreichung eines sozialen Ziels.

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja                       Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

Bei den Projektträgern handelt es sich um eingetragene Vereine, sog. Idealvereine, deren primäre Aufgabe ausdrücklich nicht in der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Wirtschaftliche Vorteile werden nicht erzielt. Die Fördermaßnahmen dienen nicht der Verbesserung einer Unternehmensleistung, sondern der Erreichung eines sozialen Ziels. Detaillierte Ausführungen siehe unter Nr. 2.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja                       Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

Mit der Maßnahme werden keine wirtschaftlichen Vorteile erzielt. Die Fördermaßnahmen dienen nicht der Verbesserung einer Unternehmensleistung, sondern der Erreichung eines sozialen Ziels. Insofern ist eine potenzielle Wettbewerbsverfälschung auszuschließen. Detaillierte Ausführungen siehe unter Nr. 2.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein **Begründung:**

Die durch die Projektträger erbrachten sozialen Dienstleistungen wirken allein in dem jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich. Auswirkungen auf den Handel innerhalb der EU haben diese Dienstleistungen hierdurch nicht.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

**Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?**Ja  (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung **B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme**

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...



- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
  - Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss

**Begründung** für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

### C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 25

- nein
- ja ⇒ Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MWL, Referat 25 wird im vollen Umfang gefolgt.
  - Dem Votum des MWL, Referat 25 wird in Teilen gefolgt.
  - Dem Votum des MWL, Referat 25 wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Konsultation fand im Jahr 2016 im Rahmen der EU-Förderperiode 2014 – 2020 statt. Da sich an der Rechtsauffassung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt nichts geändert hat, wird an dieser auch für die EU-Förderperiode 2021 – 2027 festgehalten.

Auf die bisherige Anlage B zum Prüfpfadbogen vom 17. November 2022 wird verwiesen.